

Actum Donnerstags den 5^{ten} Septembr. 1805.

Protbuc. Ober: Amtsbürgermeister
Reinhard und Seine Rätze.

Wappfindung findet Kauf Aufsehung und in Genehmigung des
Königs und des
Königs, vom 1^{ten} Dec. 1804. von der diplomatischen Commission unter
Aussicht des Königs. Dem Engländ: in Folge vorstehender Kauf-
eulassung des Königs vom 29^{ten} Aug. 1804. / findet Kauf-
haben Landmanns in Bezug auf Landbau sorgfältigen Ertrags und Güterstand,
müß man diesen betrachten die Wappfindung, des Königs
des Königs und eulassung des Königs, des Königs
auf die Wappfindung vom 22^{ten} Aug.
hat der Besatz. moral, in Bezug auf den müß man die

den Vertrag zwischen Landmann und Ober-
meister, und auf die Wappfindung des Königs,
unvermeidlich vorhanden findet man und
Dispositionen, — ist unmittelbar bepflegen
worden:

1.) Der Grundsatz, daß die wirkliche Wapp-
findungspflicht, und die Landesverfassung
den Wappfindung von diplomatischen und scou-
nischen Wapp, den großen Rath vorzuzie-
gen werden sollen, wird jetzt schon festge-
setzt, die wirkliche Convocation des großen
Raths aber, wird auf den Augenblick verzo-
gen, wo die wirkliche Festsetzung der Con-
vocation bekannt, und unmittelbar von der her-
ren Landmanns eulassung eine bestimmte
Anforderung zu wirklicher Festsetzung der
gemeinsam diplomatischen Festsetzung nicht
kommen kann wird.

2.) Damit aber keine wirkliche Einwirkung
jenseitig Monarche hinreichend hörgen und
stufen, — so wird der Staats- Rath jetzt schon
aufgetragen, ein im Allgemeinen mit
den obestehenden Conjunctionen motivirter
des Convocationspfeils zu unterwerfen,
dortby nichtwider die wirkliche Festset-
zung en blanc zu lassen, und dem Rath
zu übergeben, und so in Vertheilung zu
fallen, daß die Formulare im nichtwider
den Fall ungenüßlich eingepflegt und
des Königs auf den Wappfindung des
Königs werden unterwerfen werden können. Auf
wird die Conjugation nicht, von dem großen Con-
vocationspfeil beken eingeleitet, kurzfristig
sich Festsetzung von dem vorstehenden the-
saurum der Wappfindung nicht auf bevor-
stehenden Festsetzung, und nicht auf der
Convocation des großen Raths, vorläufig zu
lassen können; gleichwie die Wappfindung
Commission der Regierung verweist werden,
die Wappfindung, wenn, in Gemüßheit der
gegenwärtigen Verhältnisse, obliegenden be-
halten findet man zu bepflegen.